

Alfons Becker

PÄPSTLICHE GERICHTSURKUNDEN UND PROZESSVERFAHREN ZUR ZEIT
URBANS II. (1088–1099)

„Verrechtlichung“ gilt als einer der charakteristischen Aspekte der hochmittelalterlichen Kirchenreform seit etwa der Mitte des 11. Jahrhunderts. „Verrechtlichung“ deutet nicht nur Verschiebungen in dem besonderen Verhältnis von Theologie und Kanonistik an, verweist nicht nur auf die zunehmende Bedeutung des kanonischen Rechts für die Regierung der Kirche und Christenheit durch die *Sedes Apostolica*. „Verrechtlichung“ zeigt sich nicht zuletzt ganz alltäglich darin, daß nun immer öfter die verschiedensten Rechtsfragen und Streitigkeiten – und dabei nicht etwa nur die *maiores causae*¹ – der europäischen Kirchen vor den Papst gebracht oder auch von den Päpsten selbst vor ihr Gericht gezogen und dort entschieden wurden. Diese Entwicklung hat ihre Spuren vor allem in der urkundlichen Überlieferung hinterlassen, in Gerichtsurkunden oder Judikaten, Mandaten, Vertragsurkunden sich einigender Prozeßparteien, in Privilegien, auch in erzählenden Quellen, besonders in Prozeßberichten. Die Gerichtsurkunden des 11. Jahrhunderts haben die historische Forschung und speziell die Diplomatie nicht sonderlich interessiert², zumal sie formal unscheinbar und wenig ausgeprägt waren, ihrer Zahl nach unbedeutend erschienen und inhaltlich zumeist historisch nur wenig belangvolle, eher geringfügige Angelegenheiten betrafen. Doch bringt der gesamte, im Zusammenhang mit Rechtsstreit, Prozeßverfahren und Gerichtsurteil stehende Überlieferungskomplex einschließlich der päpstlichen Gerichtsurkunden (Judikate und Judikatprivilegien), von denen übrigens für die Zeit Urbans II. mehr überliefert und erschließbar sind als gewöhnlich angenommen wird, vielfältige und keineswegs uninteressante historische Erkenntnisse. Dies gilt vielleicht weniger für die Diplomatie im engeren technischen Sinne, obwohl schon die formale Definierung einer Urkunde als Judikat oder Judikatprivileg für die Beurteilung der Echtheit wie auch des Rechtsinhalts des Dokuments von Nutzen sein kann. Darüber hinaus ergeben sich, wenn auch historische Umstände und Abläufe, Konfliktursachen und Urteilsfolgen,

¹ Gregor VII., Reg. II, 55a, *Dictatus Papae XXI* (ed. E. CASPAR, MGH Epp. Sel. II, 1 (Berlin 1925), S. 206.

² Vgl. die knappen Bemerkungen etwa bei H. BRESSLAU, *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien* Bd. 1, Berlin 1958, S. 78 und Bd. 2, S. 52, 80; J. V. PFLUGK-HARTTUNG, *Die Bullen der Päpste*, Gotha 1901 (ND Hildesheim 1976), S. 30 f.; TH. HIRSCHFELD, *Das Gerichtswesen der Stadt Rom vom 8.–11. Jh.*, AUF 4 (1912), 419–562, bringt auch einige Beispiele von Papsturkunden, jedoch nichts zu Urban II.; D. GIRGENSOHN, *Miscellanea Italiae Pontificiae*, Nachr. Göttingen I, 4 (1974), S. 148.